IMT Nuremberg Archives

H – 2681

International Court of Justice

Reichsregierung
Exhibit Nr.11

Reichsregierung
Dok. 11

Aus: N e u e s S t a a t s r e c h t
Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Wilhelm Albrecht, Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1939 S.18,19,20.

III. Die Gleichschaltung der Laender mit dem Reich.

Vorbemerkung.

Das Problem "Reich und Laender" zieht sich wie ein roter Faden durch die deutsche Geschichte.

I. Im Ersten Reich bereits waren die Gegensaetze zwischen Reichs- und Landeshoheit entstanden, die man im spaeteren Sprachgebrauch als Unitarismus und Foederalismus zu bezeichnen pflegte. Die Gegensaetze hatten sich im Laufe der Zeit ins ungemessene vertieft. Sie hatten im Jahre 1806 zum Zusammenbruch des ersten Reichsgefuehrt und im weiteren Verlauf der deutschen Geschichte bewirkt, dass Oesterreich dem Anschluss an das Deutsche Reich ferngehalten wurde.

II. Im Zweiten Reich spielte das Problem keine bedeutungsvolle Rolle. Das Reich der Bismarckschen Verfassung gruendete sich auf die Bundestreue der Landesfuersten und wurde durch diese zusammengehalten. Preussen war der fuehrende Bundesstaat. Etwaige Konfliktsmoeglichkeiten zwischen Preussen und dem Reich hatte die Verfassung von vornherein ausgeschlossen durch:

1. Die sog. Hegemonialrechte Preussens, die dem groessten Bundesstaat einen seiner Bedeutung entsprechenden Einfluss auf die Gestaltung der Reichspolitik gewaehrleisteten.
2. Personalunion zwischen dem Reich und Preussen dergestalt dass der jeweilige Koenig von Preussen gleichzeitig auch Deutscher Kaiser und der jeweilige Reichskanzler regelmaessig gleichzeitig auch Preussischer Ministerpraesident war.

III. Im Zwischenstaat von Weimar entwickelte sich das Problem "Reich und Laender" zu besonderer Schaerfe.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit 11
Filed Sept. 30, 1946

H2681-0002

Das bisherige Bindeglied zwischen dem Reich und den Laendern, die Landesfuersten, war weggefallen, die Hegemonierechte Preussens waren beseitigt worden. Die parlamentarische Regierungsform und die Parteizerrissenheit Deutschlands ermoeglichten die Bildung von Regierungen verschiedenartiger Parteirichtungen im Reich und in den Laendern. Diese Regierungen standen von Anfang an einander feindlich gegenueber, jede von ihnen durchkreuzte bewusst und rucksichtslos die Politik der andern. Auf diese Weise entwickelten sich unhaltbare Zustaende, aus denen klar hervorging, dass das staatsrechtliche Verhaeltnis zwischen dem Reich und den Laendern, wie es die Weimarer Verfassung gestaltet hatte, sinnwidrig und nicht aufrechtzuerhalten war.

1. Seit 1928 wurde eine Reform des Reiches "debattiert", die eine Loesung des Reich-Laender-Problems auf unitarischer Grundlage erstrebte, ohne jedoch zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen.

Preussen und die Mehrzahl der norddeutschen Laender sollten zu Reichsprovinzen umgewandelt werden, die uebrigen Laender aber ihre staatliche Selbstaendigkeit behalten.

2. Unter dem Kabinett von Papen kam es zum offenen Bruch zwischen der Reichsregierung und der von der Sozialdemokratie beherrschten preussischen Landesregierung.

a) Die Reichsregierung entsetzte die preussischen Minister ihrer Aemter und liess die Staatsgeschaefte Preussens durch Reichskommissare fuehren.

b) Die preussischen Minister riefen den Staatsgerichtshof an. Das Urteil des Staatsgerichtshofs fuehrte eine praktisch unmoegliche staatsrechtliche Lage herbei, indem es neben der von Reich bestellten kommissarischen Regierung das abgesetzte Preussenkabinett als Hoheitsregierung anerkannte und fuer die politische Fuehrung des Landes Preussen zustaendig er-

H2681 - 0003

H2681 - 0004

klaerte. Diesem unhaltbaren Zustande wurde erst nach der nationalen Erhebung durch die Verordnung des Reichspraesidenten zur Wiederherstellung geordneter Regierungsverhaeltnisse in Preussen vom 6.II.33 ein Ende bereitet.

IV. Die nat.soz. Regierung hatte anfangs mit ernstem Widerstaenden der Laender zu kaempfen. Die Landesregierungen, Laender- und Gemeindeparlamente waren saemtlich vor der Machtuebernahme gebildet und suchten deshalb mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, den neuen Reichskurs an der Entfaltung zu hindern. Ihre Opposition artete, besonders in Suddeutschland, in partikularistische, ja separatistische Bestrebungen aus, die immer greifbarere Formen annahmen und eine ernste Gefahr fuer Volk und Reich bildeten. Die Reichsregierung sah sich deshalb zum Eingreifen gezwungen. Sie half sich zunaechst mit der Entsendung von Reichskommissaren.

Das Ermaechtigungsgesetz, das inzwischen ergangen war bot der Reichsregierung die Moeglichkeit, im Wege der Gesetzgebung die Grundlagen fuer eine einheitliche Zusammenarbeit zwischen Reich, Laendern und Gemeinden zu schaffen. Zu diesem Zwecke ergingen:

1. Das Vorlaeufige Gesetz zur Gleichschaltung der Laender mit dem Reich vom 31.III.1933.
2. Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Laender mit dem Reich vom 7.IV. 1933 nebst Aenderungsgesetzen vom 25.IV.1933, 26.V.1933 und 14.X.1933.

A. Das Vorlaeufige Gesetz zur Gleichschaltung der Laender mit dem Reich vom 31.III.1933.

Der Grundgedanke des Gesetzes war, zu verhindern, dass die Politik der Reichsregierung durch entgegenstehende Beschluesse der Laender- und Gemeindeparlamente erschwert oder durchkreuzt werden konnte. Die Verwirklichung dieses Gedankens erfolgte durch zwei gesetzgeberische Massnahmen, naemlich:

H2681 – 0005

1. Vereinfachung der Landesgesetzgebung durch Ausschaltung der Laenderparlamente.
2. Neubildung der politischen Vertretungen, d.h. der Volksvertretungen der Laender sowie der Selbstverwaltungskoerperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbaende.

B. Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Laender mit dem Reich vom 7.IV.33.

I. Auf Grund des zweiten Gleichschaltungsgesetzes, das auch erstes Stadthaltergesetz genannt wird, traten an die Spitze der Laender mit Ausnahme Preussens Statthalter des Reichs, die vom Reichspraesidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt wurden.

1. Jedes Land erhielt einen Reichsstatthalter, der seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung hatte.

Fuer kleinere Laender, d.h. fuer solche, deren jedes weniger als 3 Mill. Einwohner hatte, konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden. Preussen erhielt als einziges Land keinen Reichsstatthalter. Hier wurden die Statthalterbefugnisse dem Reichskanzler uebertragen.

2. Der Zweck der Einsetzung der Statthalter war, die Gleichmaessigkeit der Staatsfuehrung in Reich und Laendern zu gewaehrleisten. Den Reichsstatthaltern wurde deswegen die politische Fuehrung uebertragen und damit die Grundlage fuer den deutschen Einheitsstaat gelegt.

II. Die Doppelstellung der Reichsstatthalter.

1. Die Reichsstatthalter hatten in erster Linie die Reichsbelange zu wahren. Sie standen zum Reich in einem oeffentlich-rechtlichen Amtsverhaeltnis, auf das die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27.III.30 sinngemaess Anwendung fanden.

2. Die Reichsstatthalter waren auf der andern Seite auch als Vertrauensperson der Laender gedacht.

H2681 – 0006

C. Schlussbemerkung.

Als Ergebnis der beiden Gleichschaltungsgesetze sind eine Reihe hochbedeutsamer Aenderungen im deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht gegenueber dem bisherigen Rechtszustand zu verzeichnen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

I. Das seit Jahrhunderten bestehende, schwerwiegende Problem "Reich und Laender" war damit zu einer vorlaeufigen Loesung gebracht.

1. Das Reich hatte einen entscheidenden Einfluss auf die Staatsfuehrung der Laender erlangt.
2. Reichs- und Landespolitik waren auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet, das den Richtlinien des Kanzlers entsprechend der Verwirklichung der nationalsozialistischen Staatsidee galt.
3. Der Dualismus Reich und Preussen war beseitigt.

II. Die Landeshoheit blieb als solche zwar vorlaeufig noch bestehen, aber sie war zwischen der Landesregierung und dem Reichsstatthalter aufgeteilt worden.

Die Landesregierung hatte wichtige Hoheitsbefugnisse an den Reichsstatthalter abgegeben, sie hatte dafuer das Recht der Gesetzgebung gewonnen, die nunmehr im ganzen Reich einheitlich gestaltet war.

III. Der Parlamentarismus war praktisch beseitigt.

1. Das Gesetzgebungsrecht der Landtage war durch Verleihung der Gesetzgebungsgewalt an die Landesregierungen bedeutungslos geworden.
2. Die parlamentarische Regierungsform der Laender war aufgehoben.
3. Die Willensbildungen der Volksvertretungen war gleichgeschaltet, da die nationalsozialistische Bewegung nunmehr in allen politischen Koerperschaften in einer Staerke vertreten war, die den in der Reichstagswahl

H2681 - 0007

am 5.III.33 abgegebenen Vertrauensbekenntnis des deutschen Volkes zur Regierung Hitler entsprach.

IV. Die Landesverfassungen hatten den Charakter als Staatsgrundgesetze eingebuesst.

Die Unterscheidung zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen war im ganzen Reich bedeutungslos geworden.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 19. September 1946.

Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.

In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Assistent

H-2681

Reich Cabinet Exhibit No. 11

H2681 – 0008